

Vereinbarung (Dokument 3)

für das Verfahren: Ideenwettbewerb „HAL2025“ – Ideenkonzept

Verfahrensnummer: CAEU-IW/2024-81

zwischen

Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH

Große Steinstraße 19

06108 Halle (Saale)

Vertreten durch die Geschäftsführer:

Daniel Mayer und Prof. Dr. Christian Hummert

AG Stendal | HRB 28692

– nachfolgend: **Cyberagentur** –

und

Name/Firma

Straße + Nr.

PLZ Ort

– nachfolgend: **Finalistin/Finalist¹** –

– nachfolgend gemeinsam: die **Parteien** –

¹ Bei Ausfertigung der Vereinbarung wird das Geschlecht entsprechend angepasst.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Phase des Ideenwettbewerbs „HAL2025“, bei welcher die drei Finalistinnen/Finalisten zur Erstellung eines detaillierten Ideenkonzepts aufgefordert sind.
- 1.2. Leistungszeitraum: 11.01.2025 – 25.04.2025
Abgabe des Ideenkonzeptes bis spätestens zum 06.04.2025, 23:59 Uhr
Abgabe etwaig angeforderter Nachbesserungen bis spätestens 25.04.2025, 23:59 Uhr
- 1.3. Die nachfolgend bezeichneten Dokumente sind integrale Bestandteile dieser Vereinbarung. Sie gelten in der nachfolgend aufgezeigten Reihen- und Rangfolge, wobei diese Vereinbarung – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung – Vorrang vor ihren Anlagen und Anlagen wiederum Vorrang vor ihren Anhängen haben:
 - diese Vereinbarung;
 - Teilnahmebedingungen;
 - Leistungsbeschreibung.

2. Pflichten der Finalistin/des Finalisten

- 2.1. Die Finalistin/Der Finalist verpflichtet sich, ein Ideenkonzept zu erstellen und bis zum in Ziffer 1.2. genannten Abgabetermin einzureichen. Eine spätere Abgabe ist nicht möglich. Das Ideenkonzept muss den inhaltlichen und formalen Vorgaben (siehe Ziffer 4 der Teilnahmebedingungen) entsprechen. Soweit die Finalistin/der Finalist zu Nachbesserungen aufgefordert wird, verpflichtet er sich, diese fristgemäß zu erbringen (Ziffer 6.2. der Teilnahmebedingungen).
- 2.2. Ziel des Wettbewerbs ist es, auf Grundlage der prämierten Ideen Forschungsprojekte auszuschreiben, um die Ergebnisse später für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich nutzen und ggf. als Schutzrechte - etwa als Patent – anmelden zu können.
- 2.3. Die Finalistin/Der Finalist darf daher diese Ideen, auch wenn sie nicht durch Rechte des Geistigen Eigentums (wie z. B. Recht auf das Patent oder Urheberrechte) schutzfähig sein sollten, bis zur Ausschreibung durch die Cyberagentur, spätestens jedoch bis drei Jahre nach Abschluss des Ideenwettbewerbs weder veröffentlichen noch an Dritte weitergeben. Verstößt die Finalistin/der Finalist gegen diese Auflage, kann die Cyberagentur vom Vertrag zurücktreten, außer der Verstoß ist unerheblich. Eine etwaige Rückzahlungspflicht

der Finalistin/des Finalisten umfasst sowohl Vergütung wie auch Preisgeld nach Ziffer 3. Im Falle eines Rücktritts hat die Cyberagentur alle empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sonstige Ansprüche der Cyberagentur bleiben unberührt.

- 2.4. Die Finalistin/Der Finalist verpflichtet sich, die nicht schutzfähigen Ideen für die nächsten drei Jahre nach dem Wettbewerb nicht selbst oder durch Dritte weiterzuentwickeln oder zu nutzen. Entwickelt er die Idee außerhalb eines Auftragsverhältnisses mit der Cyberagentur dennoch weiter und entstehen dabei durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte bzw. schutzfähige Ergebnisse, erhält die Cyberagentur die Möglichkeit, diese Ergebnisse und etwaige Folgerechte daran gegen eine branchenübliche Vergütung zu erwerben. Die Finalistin/Der Finalist informiert die Cyberagentur unverzüglich über die entstandenen Ergebnisse. Die Cyberagentur wird nach Eingang dieser Meldung innerhalb von drei Monaten schriftlich erklären, ob sie von diesem Erwerbsrecht Gebrauch macht. Sonstige Ansprüche der Cyberagentur bleiben unberührt.
- 2.5. Sind der Finalistin/dem Finalisten eigene oder Schutzrechte Dritter bekannt, die für die Umsetzung der Idee erforderlich sind, hat er diese der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

3. Vergütung

- 3.1. Die Vergütung erfolgt pauschal i. H. v. 40.000 € (netto) für die Einreichung des Ideenkonzeptes. Zusätzlich erhält die Finalistin/der Finalist ein Preisgeld. Dieses beträgt 100.000 € (netto) für den 1. Platz, 30.000 € (netto) für den zweiten und 20.000 € (netto) für den dritten Platz. Die Platzierung erfolgt auf Basis der in der Leistungsbeschreibung dargelegten Auswahlkriterien.
- 3.2. Die Vergütung sowie das Preisgeld können der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Ob und inwieweit eine Besteuerung durch die Finalistin/den Finalisten vorzunehmen ist, hängt von den individuellen Besteuerungsmerkmalen der Finalistin/des Finalisten ab. Die Finalistin/Der Finalist ist selbst verantwortlich für die korrekte steuerliche Behandlung.
- 3.3. Die Zahlung von Vergütung und Preisgeld erfolgt nach der Preisverleihung auf Basis einer von der Finalistin/dem Finalisten eingereichten Rechnung. Die Zahlungsfrist seitens der Cyberagentur beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer sachlich- und rechnerisch korrekten Rechnung.

Die Cyberagentur ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB und zur Annahme elektronischer Rechnungen verpflichtet. Sollte die Finalistin/der Finalist anstatt der Papierform

die elektronische Form nutzen wollen, ist für die wirksame Rechnungsstellung eine ZUG-FeRD-kompatible Rechnung im Format PDF/A-3 an die Adresse rechnung@cyberagentur.de einzureichen. Die Einreichung einer Papierrechnung ist möglich.

4. Rechte am Ideenkonzept

- 4.1. Die Finalistin/Der Finalist räumt der Cyberagentur und der Bundesrepublik Deutschland an dem Kurzkonzept und dem darauf aufbauenden Ideenkonzept ein ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- 4.2. Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten weltweit, dauerhaft und sind inhaltlich unbeschränkt. Die Cyberagentur und die Bundesrepublik dürfen die Konzepte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten beliebig verwerten. Sie können die Konzepte u.a. veröffentlichen, vervielfältigen, an andere weitergeben, im Internet zugänglich machen sowie ohne weitere Zustimmung ändern und bearbeiten und diese Bearbeitungen genauso nutzen.
- 4.3. Die Cyberagentur und die Bundesrepublik Deutschland können ihr eingeräumtes Nutzungsrecht ganz oder teilweise übertragen, unterlizenzieren oder sonst durch Dritte wahrnehmen lassen. Eine Zustimmung der Finalistin/des Finalisten ist dazu nicht notwendig.
- 4.4. Die Finalistin/Der Finalist kann das eingeräumte Nutzungsrecht nicht widerrufen – außer für die unbekanntem Nutzungen nach § 31a UrhG.
- 4.5. Die Vergütung für das Ideenkonzept (Ziffer 3.1. S. 1) wird von den Parteien als angemessen für das eingeräumte Nutzungsrecht angesehen. Die Rechte des Urhebers nach § 32c UrhG bleiben unberührt.
- 4.6. Die Finalistin/Der Finalist versichert, dass alle erforderlichen Rechte an den Konzepten, insbesondere sämtliche Rechte an den eingereichten Texten, Bildern usw. bei ihm bzw. ihr liegen. Fremdinhalte müssen eindeutig kenntlich gemacht werden.
- 4.7. Sollten dennoch Ansprüche Dritter wegen Verletzung ihrer Schutzrechte oder anderer Rechte aufgrund einer vertragsgemäßen Nutzung geltend gemacht werden, stellt die Finalistin/der Finalist die Cyberagentur und die Bundesrepublik Deutschland von sämtlichen Ansprüchen und Kosten für eine ggf. erforderlich werdende Rechtsverteidigung vollumfänglich frei.

5. Abbruch des Wettbewerbs

- 5.1. Die Cyberagentur als Veranstalterin behält sich das Recht vor, den Ideenwettbewerb jederzeit aus wichtigem Grund abzusagen und jederzeit abzurechnen oder zu beenden. Ein wichtiger Grund zum Abbruch des Wettbewerbs ist u. a. dann gegeben, wenn der Cyberagentur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Wettbewerbs und auch dieses Vertrags bis zum beabsichtigten Ende des Wettbewerbs (Verkündung der Gewinnerin / des Gewinners und Preisverleihung) der vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder falls der Ideenwettbewerb aus anderen organisatorischen, technischen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt bzw. fortgesetzt werden kann. Von dieser Möglichkeit macht die Cyberagentur insbesondere dann Gebrauch, wenn aus technischen Gründen (z. B. Viren, Manipulation) oder aus rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs nicht gewährleistet werden kann.

- 5.2. Bricht die Cyberagentur den Wettbewerb vor Einreichung des Ideenkonzeptes ab, trägt die Cyberagentur auf Nachweis der Finalistin/des Finalisten die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs des Verfahrens bei diesem/dieser durch Erfüllung dieser Vereinbarung angefallenen und nicht mehr abwendbaren, bedingten Kosten. Alle Zahlungen inklusive dieser Restabgeltung und der Vergütung für die übertragenen Rechte (gemäß Ziffer 5.3) dürfen die Höhe der pauschalen Vergütung in Höhe von 40.000 € (gemäß Ziffer 3) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag i. H. v. 40.000 € kann erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn die Finalistin/der Finalist das vertraglich vereinbarte Ideenkonzept eingereicht hat und dieses den formalen und inhaltlichen Anforderungen entspricht.

Dies gilt nicht, soweit die Finalistin/der Finalist den wichtigen Grund zu vertreten hat. In einem solchen Fall steht der Finalistin/dem Finalisten keine Vergütung zu.

- 5.3. Im Falle eines Abbruchs gleich aus welchem Grund ist die Cyberagentur berechtigt, die Herausgabe des Ideenkonzeptes in der zum Zeitpunkt des Abbruchs bestehenden Fassung zu verlangen. In diesem Fall verbleiben bei der Cyberagentur und der Bundesrepublik Deutschland alle Rechte nach Ziffer 4 mit den Pflichten aus Ziffer 2.2 bis 2.5 an dem Kurzkonzept und dem Ideenkonzept in der überlassenen Fassung. Die Finalistin/Der Finalist hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die übertragenen Rechte unter Berücksichtigung aller sonstigen Zahlungen. Ziffer 5 S. 2 bleibt unberührt.

6. Anwendbares Recht und Sonstiges

- 6.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 6.2. Es wurden keine Nebenabreden neben den Zusatzvereinbarungen der jeweiligen Phase getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformabrede.
- 6.3. Sind einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
- 6.4. Der Vertrag tritt mit Datum der letzten Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

CYBERAGENTUR

FINALISTIN/FINALIST

Datum, Ort

Datum, Ort

Prof. Dr. Christian Hummert
Geschäftsführer

Vorname Name
Funktion

Daniel Mayer
Geschäftsführer

Vorname Name
Funktion